

Pressemitteilung

Berlin, im Oktober 05

Studierendenschaft der Humboldt-Universität erhebt Verfassungsbeschwerde in Sachen politisches Mandat – drohen trotzdem Ordnungsmittel aus jahrealten Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin?

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom Juli 2002 und den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom Mai 2005 Verfassungsbeschwerde erhoben und soeben ein Sachverständigengutachten der Rechtsprofessorin Prof. Dr. Rosemarie Will von der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vorgelegt.

Das OVG hatte die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin aufrecht erhalten, mit denen der Studierendenschaft verboten wurde, in ihren Zeitungen Artikel zu „allgemeinpolitischen Themen“ zu veröffentlichen, wie z.B. zum Krieg in Jugoslawien oder zur Situation von AusländerInnen in der Bundesrepublik bzw. derartige Veranstaltungen oder Demonstrationen zu unterstützen. Betrieben wurde die Klage von RCDS-nahen Studierenden, nachdem ihre Vorschläge und Anträge zum Jugoslawienkrieg 1999 im Studierendenparlament (StuPa) abgelehnt worden waren.

Sie hatten zunächst eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts erwirkt, in der der Studierendenschaft die Unterstützung „allgemeinpolitischer“ Tätigkeit untersagt worden war, aufgrund derer bereits eine Reihe von sogenannten Ordnungsmittelbeschlüssen ergangen sind; d.h. der Studierendenschaft war die Zahlung von Ordnungsgeldern in steigender Höhe, zuletzt 30.000 DM wegen Verstoßes gegen die einstweilige Anordnung verhängt worden, ersatzweise Ordnungshaft, weil der ReferentInnenrat (RefRat) weiter „allgemeinpolitische“ Artikel veröffentlicht bzw. Veranstaltungen unterstützt hatte wie eine Demonstration gegen die NPD Unter den Linden – vorbei am Ort der NS-Bücherverbrennung im Jahre 1933. In einem Erörterungstermin vor dem OVG im Herbst letzten Jahres war auf Anregung der Senatsvorsitzenden eine Vereinbarung geschlossen worden, wonach die Zeitung „HUCH“ (Humboldt-Universität Collected Highlights) zukünftig auf einer Meinungsseite eingesandte studentische Beiträge veröffentlichen läßt und die noch anhängigen Beschwerden gegen die Ordnungsmittelbeschlüsse zurückgenommen wurden; im Gegenzug verpflichteten sich die Kläger bis zur Entscheidung über die Hauptsache und gegebenenfalls einer Verfassungsbeschwerde gegen einen ablehnenden Beschluß des OVG die Ordnungsgelder nicht vollstrecken zu lassen. Nachdem der ablehnende Beschluß des OVG ergangen war, wurde die Verfassungsbeschwerde eingereicht. Die Studierendenschaft vertreten durch den RefRat tragen mit der von uns ausführlich begründeten Verfassungsbeschwerde insbesondere eine Verletzung der Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit vor, daneben eine willkürliche und sachfremde Entscheidung der Gerichte. Im September wurde zur ergänzenden Begründung ein Sachverständigengutachten der Rechtsprofessorin und Mitglied des Konzils der HU Frau Professorin Dr. Will vorgelegt. In ihrem 33-seitigen Gutachten kommt die Sachverständige zu dem Schluß:

„Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 18 Absatz 2 BerlHG – wie das OVG meint – ohne Änderung der Rechtslage ausdrücklich festgehalten, daß die Studierendenschaft und ihre Organe Medien aller Art nutzen können und in diesen Medien auf die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen dürfen. Von daher hätte geprüft werden müssen, ob die zu unterlassenden Äußerungen Dritter Verlautbarungen des ReferentInnenrates oder eben Äußerungen Dritter sind. Da vorliegend durch die namentliche Zeichnung die untersagten Äußerungen als Äußerungen dritter erkennbar waren, hätten sie der Studierendenschaft nichts als Verlautbarung allgemeinpolitischen Inhalts zugerechnet werden dürfen. Darin liegt bereits ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsbereich der Studierendenschaft. ... Da vorliegend die untersagten allgemeinpolitischen Äußerungen als Äußerungen Dritter von Verlautbarungen der Studierendenschaft abgrenzbar waren, hätte geprüft werden müssen, ob darin eine einseitige Unterstützung bestimmter Meinungsäußerungen liegt. ... VG und OVG haben mit ihren Entscheidungen in die gesetzlich der Studierendenschaft übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben eingegriffen. Indem VG und OVG durchgängig die Unterstützung allgemeinpolitischer Äußerungen Dritter durch die Studierendenschaft mit allgemeinpolitischen Verlautbarungen der Studierendenschaft gleichsetzen, haben sie die verfassungsrechtlich geschützten Handlungsmöglichkeiten der Studierendenschaft im Rahmen des ihnen gesetzlich übertragenen politischen Mandats ohne Rechtfertigung verkürzt.“

Dennoch versucht das Verwaltungsgericht, die Ordnungsgelder beizutreiben. Der RefRat erhielt von dort ein Schreiben, in dem es u.a. heißt: *„Ich weise darauf hin, daß ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft festgesetzt wurden, die im Falle der Nichtzahlung und erfolglosen Beitreibung zu vollstrecken wären.“*

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist derzeit nicht absehbar. Für weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.